

Gemeinsam wohnen	Seite 22	Partnerschaftsvertrag und Testament	Seite 26
Gemeinsame Finanzen	Seite 25	Erben und soziale Absicherung	Seite 28
Kinder	Seite 26	Ab wann man von Lebensgemeinschaft spricht	Seite 28
Unterhalt	Seite 27	Ehe vs. eingetragene Partnerschaft	Seite 30

# Wozu noch HEIRATEN?

## EHE ODER LEBENSGEMEINSCHAFT

### Wo der Trauschein noch einen Unterschied macht:

- Haus, Wohnung, Schulden und Einkäufe
- Unterhalt, Pension & Erbe
- Kinder und Erziehung

„Ja, ich will“ sagen – wozu noch? Handelt es sich bloß um eine romantische Geste, eine veraltete Sitte, ein kostenintensives Fest, oder macht Heiraten auch rechtlich nach wie vor Sinn?

**A**uf den folgenden Seiten wird die Frage – ganz unromantisch – Schritt für Schritt beantwortet: vom ersten Zusammenziehen und gemeinsamen Möbelkauf bis zur Anschaffung einer Eigentumswohnung, dem Benennen und Großziehen der Kinder, den gemeinsamen Vorsorgemöglichkeiten bis hin zu Pflegesituationen, Trennung und Todesfall.

Und ja, darf man vorab schon verraten: Rechtlich macht es oft nach wie vor einen riesigen Unterschied!

VON SUSANNE  
KOWATSCH UND  
ROBERT  
WIEDERSICH

## ◊ GEMEINSAM WOHNEN

Möbel, Kram & Co.

Egal ob verheiratet oder nicht: In Österreich gilt prinzipiell die Gütertrennung. Jeder bleibt also Eigentümer dessen, was er in die Beziehung mitbringt oder während der Beziehung selbst erwirtschaftet.

Das ändert sich nur bei Ehepaaren, und nur dann, wenn sie sich scheiden lassen. Da wird alles aufgeteilt, was während der Ehe gemeinsam erwirtschaftet worden ist – eheliches Gebrauchsvermögen wie Möbel, Hausrat, Pkw etc. sowie auch die ehelichen Ersparnisse. Können sich die beiden über die Aufteilung nicht einvernehmlich einigen, entscheidet das Gericht

Foto: OSTILL/Thinkstock.com



nach dem Grundsatz der Billigkeit. Häufig wird es 50:50 ausgehen, manchmal auch anders.

**WICHTIG:** Das Gericht sieht in der Haushaltsführung und Kindererziehung einen Beitrag, der für die Familie ebenso viel wert ist wie ein gutes Einkommen – weshalb es Hausfrauen und -männer bei einer einvernehmlichen Einigung nicht zu billig geben sollten!

Für Lebensgefährten nach der Trennung gibt's dagegen keine eigenen Regeln, ausgehandelt kann grundsätzlich alles werden. Um Streitereien zu verhindern, empfiehlt es sich daher, selbst bezahlte Rechnungen aufzubewahren bzw. schriftlich zu dokumentieren, wer was mitgebracht und neu gekauft hat.

**Tipp:** Ganz schlecht ist es, wenn einer stets die bleibenden Dinge anschafft (Möbel, Pkw etc.), der andere dafür die laufenden Kosten übernimmt. Im Trennungsfall gehört dann nämlich Ersterem alles, dem anderen nichts!

Ganz wichtig auch: Lebensgefährten, die bei den gemeinsamen Kindern zu Hause geblieben sind, damit der andere ungestört Karriere machen kann, haben kein Anrecht auf einen Teil des so erwirtschafteten Vermögens: „Bei Lebensgemeinschaften zählt nur der finanzielle oder ein sonstiger in Geld bewertbarer Beitrag“, schildert Rechtsanwalt Diether Pfannhauser von der Kanzlei Birnbaum Toperczer Pfannhauser. Vielleicht ein Anlass, seinen „heiratsfaulen“ Partner mal in einem anderen Licht zu sehen.

## Zusammenziehen in ihre Mietwohnung

Ein typischer Fall: Frisch verliebtes Paar, nach einigen Monaten beschließen sie, dass er zu ihr in die Mietwohnung zieht. Im Mietvertrag steht natürlich nur sie, die langjährige Mieterin der Wohnung.

Was, wenn sie sich wieder trennen? – Dann darf nur derjenige in der Wohnung bleiben, auf den der Mietvertrag läuft. In unserem Fall also sie.

Eine Hintertüre für denjenigen, der nicht im Mietvertrag steht, kann ein Untermietverhältnis sein. Beteiligt sich der zugezogene Partner an Miete und Betriebskosten, kann ein schlüssiges Untermietverhältnis zustande kommen. Ein schriftlicher Vertrag ist dafür nicht zwingend notwendig. Ein plötzlicher Rauswurf durch den Hauptmieter ist dann nicht mehr möglich.

Verheiratete Partner sind hier jedenfalls stärker geschützt. „Es darf der Ehepartner in der Wohnung bleiben, der das dringendere Wohnbedürfnis hat. Dabei spielt es keine Rolle, auf wen der Mietvertrag läuft“, erklärt Rechtsanwalt Stephan Winklbauer von der Kanzlei Aringer Herbst Winklbauer. Das dringende Wohnbedürfnis kann z. B. die Ehefrau haben, die das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zugesprochen bekommt. „Wem es zusteht, muss bei einer nicht einvernehmlichen Scheidung das Gericht feststellen“, so Manuela Maurer-Kollenz, Rechtsanwältin bei Müller Partner. Es sei denn natürlich, die Ex-Partner können sich selbst auf eine Lösung einigen.

Was, wenn der Partner stirbt und er der Mieter der Wohnung ist?

Als verheirateter Hinterbliebener muss man sich nicht vor einem Rauswurf durch den Vermieter fürchten. Man darf sofort in den Mietvertrag eintreten.

Lebensgefährten sind schlechter gestellt. Zwar dürfen auch sie in den Mietvertrag eintreten, allerdings müssen sie dafür schon mindestens drei Jahre in der Wohnung gelebt haben. Das soll den Vermieter vor Missbrauch schützen. Einzige Ausnahme: Die Woh-

# Nächstes GEWINN- Börsenseminar

13. und 14. März 2015 in Wien

## Themenschwerpunkte:

- Europas Börsen mit Nachholbedarf
- Wallstreet: Wie lange hält die Hausse?
- Die weltweit besten Aktien: Konkrete Tipps für Anleger und Spieler
- Gold, Rohstoffe, Öl: Die richtige Strategie
- Die beste Absicherung gegen mögliche Rückschläge
- Wie „rettet“ man sein Anleihenvermögen?
- Spezielle Investmentideen für risikofreudige Anleihen
- Franken-Aufwertung: Wer profitiert, wer verliert?
- Die EZB-Billionen-Geldflut und ihre Wirkung
- Ukraine-Russland-Krise: Wie die Börsen reagieren
- Währungen, die Extra-Gewinne versprechen



Fritz Schweiger Foto: Ernst Kainerstorfer Franz Gschiegl Foto: Studio Ehringer GmbH Erich Pitak Foto: Ernst Kainerstorfer

## Die Vortragenden:

**Dr. Franz Gschiegl** (Erste SparInvest KAG)

**Dr. Erich Pitak CFA** (Sachverständiger für Bank- und Börsenwesen)

**Dr. Fritz Schweiger CIO** (Chief Investment Officer, Q-Advisers GmbH)

**Dr. Georg Wailand** (GEWINN-Herausgeber)

## Zeit:

Freitag, 13. März, 16.30 bis 20 Uhr, und  
Samstag, 14. März, 8.30 bis 12 Uhr

## Ort:

Gewerbehau, Rudolf-Sallinger-Platz 1,  
1030 Wien

## Teilnahmegebühr:

183,34/220,- Euro (exkl./inkl. MwSt) für  
GEWINN-Abonnenten, 216,66/260,- Euro  
(exkl./inkl. MwSt) für Nichtabonnenten

## Anmeldung:

GEWINN-Veranstaltungsservice,  
Barbara Wallner,  
Tel. 01/521 24-14, Fax 01/521 24-35,  
E-Mail: b.wallner@gewinn.com

## TITELGESCHICHTE

Wozu noch heiraten?

- ▶ nung wurde neu angemietet und der mietende Partner stirbt z. B. schon zwei Jahre nach Beginn des Mietvertrags. Dann kann der seit Beginn dort wohnende Partner sofort in den Vertrag eintreten.

### Gemeinsam mieten: wer geht?

Die Wohnung reicht nicht für zwei, zusammen sucht man eine größere Mietwohnung. Beide stehen, wie üblich, im Mietvertrag. Wer darf nach einer Trennung in der Wohnung bleiben?

Bei verheirateten Paaren gilt auch hier wieder: Mangels Einigung darf der bleiben, der das dringendere Wohnbedürfnis hat.

Schwieriger ist das bei Unverheirateten. Sie müssen sich selbst ausmachen, wer bleibt und wer geht. „Im Gegensatz zum Eherecht kann man für eine Entscheidung auch kein Gericht anrufen“, betont Winklbauer. **ACHTUNG:** So lange beide im Mietvertrag stehen, ist auch jeder der beiden zur Mietzahlung verpflichtet. Und einigt man sich auf den Auszug des einen, muss auch noch der Vermieter zustimmen, dass man als Mieter aussteigt – schließlich fällt für ihn damit ein Zahler weg.

### Zusammenziehen in sein/ihr Eigentum

**VORSICHT, UNVERHEIRATETE:** Wer frisch verliebt zu seiner Partnerin oder zu seinem Partner zieht, sollte dennoch an schlechtere Zeiten denken: „Der unverheiratete Partner ist schutzlos“, warnt Maurer-Kollenz. Sprich: Im Falle einer Trennung fliegt man ganz schnell aus der Wohnung oder dem Haus, das einem nicht gehört.

Um sich dieses Schicksal zu ersparen, empfiehlt Maurer-Kollenz vertraglich Vorsorge zu treffen: So kann man sich vom (wirtschaftlich stärkeren) Lebensgefährten und Wohnungseigentümer ein Wohn- oder Nutzungsrecht einräumen lassen, das nach einer Trennung für eine gewisse Zeit nicht aufgelöst werden darf. Z. B. bis das jüngste, gemeinsame Kind sechs Jahre alt ist. Vertraglich lässt sich auch gleich

Die umfassendste Lösung für den Lebensgefährten ist, „ihn im Grundbuch anteilig einzutragen und als Alleinerben einzusetzen“, so Notar-Partner Ulrich Voit



Foto: Voit

regeln, dass der Ex-Partner im Ge-  
genzug dafür die Betriebskosten an  
den Eigentümer zahlen muss, event-  
uell plus einen zusätzlichen Betrag.

Martin Aringer von Aringer  
Herbst Winklbauer Rechtsanwälte  
rät Eigentümern bei der Einräu-  
mung von Wohnrechten aber zur  
Vorsicht: „So lange ein solches  
Recht existiert, ist die Wohnung  
faktisch entwertet. Wenn ich es  
nicht befriste, bekomme ich ein  
Wohnrecht grundsätzlich auch  
nicht mehr aus dem Grundbuch  
ohne Verzicht des Berechtigten.“

Für verheiratete Paare sind diese  
Konstruktionen nicht notwendig –  
hier zählt wieder das Wohnbedürfnis.  
Mitunter kann es im Zuge der Schei-  
dung sogar dazu kommen, dass das  
Eigentum der Ehwohnung auf den  
anderen Partner übergeht, etwa ge-  
gen Ausgleichszahlung und/oder  
Übernahme eines offenen Kredits.

Vor Eigentumswechseln bei  
der Ehwohnung ist man als Ver-  
heirateter nur gefeit, wenn man ei-  
nen Ehepakt darüber abgeschlos-  
sen hat (mehr dazu im GEWINN  
10/14, Seite 146). Völlig verhindern,  
dass eventuell der Ex-Gatte mit  
den gemeinsamen Kindern noch  
einige Jahre darin wohnen bleibt,  
kann man vorab dagegen gar nicht.

### Gemeinsame Häuselbauer

Oft ein kniffliger Fall: Sie erbt ein  
Grundstück, zusammen baut das  
junge Paar darauf ein Haus. Wie  
kann sich der unverheiratete Mit-  
bauer absichern, dass nach dem En-  
de der Beziehung nicht alle Bemü-  
hungen umsonst waren? Praktisch  
bei Grundstücken mit Häusern:

Hier können die Anteile frei aufgeteilt werden, also beispielsweise auch mit Anteilen von 1:2 ins Grundbuch eingetragen werden, wenn berücksichtigt werden soll, dass der eine ja das Grundstück mit eingebracht hat. Bei einer Eigentumswohnung dagegen können immer nur zwei Personen im Grundbuch stehen, und das nur zu gleichen Teilen. Eine andere Aufteilung ist auch dann nicht möglich, wenn z. B. einer der beiden 80 Prozent des Kaufpreises bezahlt hat.

Trennt sich ein verheiratetes Paar, wird die eheliche Wohnung (Haus) wieder demjenigen zugesprochen, der das dringendere Wohnbedürfnis hat. Bei einer gerichtlichen Aufteilung des übrigen Vermögens wird für den ausziehenden Ehegatten aber ein finanzieller Ausgleich angestrebt.

Bei unverheirateten Paaren kann's dagegen bitter werden: Hat ein Ex den Fehler gemacht, sich nicht mal ins Grundbuch eintragen zu lassen, obwohl er de facto den Großteil des Hauses gebaut hat, „kann er sich zumeist nur noch auf das Bereicherungsrecht berufen. Mangels Einigung stellt sich vor Gericht die Frage: Was hat sich ein Lebensgefährte durch die Mitarbeit des anderen Partners an Aufwendungen erspart?“, schildert Rechtsanwältin Brigitte Birnbaum. Das Problem sei aber: „Da wird nicht der Stundenlohn eines Professionisten zugrunde gelegt, sondern bestenfalls der eines angelernten Arbeiters, im damaligen Baujahr.“

Umso teuflischer: Der „entsorgte“ Lebensgefährte muss sich im Gegenzug auch noch anrechnen lassen, dass er jahrelang gratis im Haus des anderen wohnen durfte.

**BLEIBT DIE WARNUNG:** Wer nicht verheiratet ist, sollte entweder Mitarbeit und -finanzierung sein lassen oder auf Eintragung im Grundbuch bestehen!

Oder einen Partnerschaftsvertrag abschließen, mehr dazu siehe Seite 26.

## Wohnungseigentum vor dem Jahr 2002: Was tun?

Erst seit 2002 ist es für unverheiratete Paare möglich, gemeinsam Eigentümer einer Wohnung zu sein. Davor war es zwar möglich, dass beide die Wohnung

bezahlen und auch für den Kredit bürgen, im Grundbuch konnte aber nur einer stehen. Wer also vor 2002 mit seinem Lebensgefährten eine Wohnung gekauft hat und noch nicht im Grundbuch steht, sollte diesen Nachteil unbedingt beseitigen.

Am besten, man lässt sich den Hälfteanteil an der Wohnung vom Partner schenken und kann dann im Grundbuch eingetragen werden. Zu beachten

ist, dass dabei Grunderwerbsteuer (zwei Prozent vom dreifachen Einheitswert) sowie die Grundbucheintragungsgebühr (in Höhe von 1,1 Prozent vom dreifachen Einheitswert) anfallen.

**Tipp:** Wer eine bald wieder eingeführte Schenkungssteuer befürchtet – derzeit ist bekanntlich auch diese wieder im Rahmen der Steuerreformpläne in Diskussion –, sollte eher heute als morgen aktiv werden!

## GEMEINSAME FINANZEN



Foto: pixinnoo - Thinkstock.com

**Der große Unterschied bei Krediten: Nur Ex-Eheleute können eine weniger strenge Haftung erreichen**

hig ist. Zu beantragen ist diese Erleichterung binnen eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung.

„Bei Lebensgefährten besteht auch nach Trennung leider keine Chance

auf eine derartige Haftungserleichterung“, so Birnbaum. Banken entlassen ihre Gläubiger natürlich nicht freiwillig aus ihrer Haftung.

### Gemeinsam im Unternehmen

Arbeiten beide als gleichwertige Partner (z. B. Gesellschafter) zusammen, ist ohnehin kein Problem zu erwarten, mit oder ohne Trauschein. Hier empfiehlt sich nur eine klare Regelung im Gesellschaftsvertrag, was sein soll, sollte man sich trennen, damit nicht das Unternehmen unter Unstimmigkeiten leidet.

Was aber, wenn einer das Unternehmen aufgebaut hat oder schon in die Beziehung mitbringt und der andere über die Jahre hinweg kräftig mitarbeitet? „Oft ist ein Partner, obwohl er vollzeit arbeitet, entweder gar nicht oder nur geringfügig angestellt. Ihm zustehende Bezüge werden überdies aus Spargründen oft nicht einmal ausbezahlt“, schildert Pfannhauser. ▶

### Gemeinsam Schulden aufnehmen

Während bei einem gemeinsamen Konto der Trauschein irrelevant ist, macht er bei gemeinsamen Schulden sehr wohl einen Unterschied.

„Schlimm ist es, wenn der eine für den Kredit des anderen bürgt, keine Immobilie des Kreditnehmers als mögliche Sicherstellung vorhanden ist und der Schuldner später insolvent wird“, schildert Birnbaum. Oft hängt dann gerade die Frau mit ihrem kleinen Einkommen lebenslang in der Haftung.

Auch hier haben es Ehegatten besser. Zum einen sind Eheleute schon beim Abschluss eines Kredits intensiv über die Risiken aufzuklären, und vor allem bietet § 98 Ehegesetz eine Sonderregelung: Die Haftung kann auf eine weniger strenge Ausfallsbürgschaft beschränkt werden, die nur greift, wenn der Schuldner zahlungsunfä-

Der Nachteil gegenüber Verheirateten bei gemeinsamen Schulden: „Bei Lebensgefährten besteht auch nach Trennung keine Chance auf eine Haftungserleichterung“, so Rechtsanwältin Brigitte Birnbaum



Foto: Birnbaum-Töpenzer-Pfämhauser Rechtsanwältin

► Vorweg: Aus Eigeninteresse sollte man dem sowieso nie zustimmen, schließlich soll man eine eigene Pension zusammenbekommen. Ist man verheiratet, gebührt einem während der Ehe zumindest ein „angemessener“ Unterhalt, nach der Scheidung kommt es auf die näheren Umstände an, ob und wie viel Unterhalt gebührt – das Gesetz schützt jedenfalls mittellose Geschiedene.

Doch lebt man ohne Trauschein, hat man sich auf solch eine Mithilfe eingelassen und wird nach Beziehungsende aus der Firma komplimentiert, dann sieht es schlecht aus.

Die Drohung, für eine anonyme Anzeige bei der Gebietskrankenkasse zu sorgen, ist zwar nicht sehr nett, soll aber manchmal als letzter Ausweg einen gewissen Verhandlungsspielraum bringen.

## KINDER

### Obsorge: Ein feiner Unterschied

Verheirateten Eltern steht immer die gemeinsame Obsorge am Kind zu. Bei unverheirateten erhält dagegen automatisch die Mutter das alleinige Sorgerecht. Allerdings: Bestimmen die ledigen Eltern einmalig vor dem Standesamt, dass sie beide mit der Obsorge betraut sein sollen, ist der Vater mit im Boot.

Bei unehelichen Kindern ist natürlich Voraussetzung, dass der Vater seine Vaterschaft anerkannt hat (per Urkunde am Standesamt, üblicherweise im Zuge der Anzeige der Geburt).

Sollten die ledigen Eltern separat leben, ist bei der gemeinsamen Obsorge auch gleich festzulegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreuen soll – der andere Elternteil hat dann dem Kind Unterhalt in Geld zu leisten.

Bleibt noch der Problemfall offen, dass die ledige Mutter sich weigert, dem Vater die gemeinsame Obsorge zuzugestehen. Seit 2013 haben solche Väter das Recht, beim Bezirksgericht (am Wohnort des Kindes) einen Antrag auf gemein-

same Obsorge zu stellen. Im Verfahren prüft dann das Gericht, ob die Obsorge beider Eltern besser für das Kind wäre – und kann dann die verweigerte Zustimmung der Mutter ersetzen.

**ERGEBNIS:** Gibt es Unstimmigkeiten zwischen ledigen Eltern, ist es nach wie vor nicht einfach für den Vater, zur gemeinsamen Obsorge zu kommen.

Und wie sieht's nach der Trennung aus?

Verheiratete Eltern können im Zuge ihrer Scheidung bestimmen, ob künftig nur einem Elternteil die Obsorge zukommen soll oder ob sie weiterhin gemeinsame Obsorge haben wollen. Mangels Einigung folgt eine sechs Monate dauernde „Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung“, danach kann das Gericht endgültig über das Ausmaß der Obsorge entscheiden. Bei gemeinsamer Obsorge muss auch noch entschieden werden, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, der andere Elternteil hat dann Geldunterhalt zu leisten.

Bei Unverheirateten ändert sich bei Trennung automatisch nichts,

## Lebensgefährten hilft ein Partnerschaftsvertrag

Solange nur eine Mietwohnung geteilt und ein bisschen gemeinsamer Hausrat angeschafft wird, reicht normalerweise eine Liste der selbst mitgebrachten Werte sowie das Sammeln von Rechnungen aus.

„Aber wenn man dann zusammen eine Wohnung kauft oder einer ein Grundstück mitbringt, auf dem man zusammen ein Haus baut, errichtet man besser einen Partnerschaftsvertrag“, rät Notar-Partner Voit.

Wie detailliert, das käme ganz auf den Geschmack des Paares an.

Sinn macht etwa zu regeln, wer im Fall der Trennung in der Wohnung bleiben soll und welche Ausgleichszahlung demjenigen zusteht, der auszieht. Und: „Würden von einem Partner Arbeitsleistungen für das Eigenheim, das im Eigentum des anderen steht, erbracht, macht es überdies Sinn, im Voraus festzulegen, wie diese abgegolten werden“, er-

gänzt Rechtsanwältin Birnbaum – also beispielsweise das selbst verflieste Badezimmer, das selbst verputzte Haus etc.

„Bei Anschaffungen kann man beispielsweise die Abschreibungsdauer festlegen, etwa pro Jahr werden zehn Prozent der Kucheneinrichtung abgezogen“, schildert Voit.

**Wichtig:** Lebensgefährten können an sich auch selbst einen Vertragstext verfassen, nur Ehepakete zwischen Ehe-

paaren sind notariatsaktspflichtig.

Geht es über Vermögensaufstellungen und einfachste Regelungen hinaus, ist das Hinzuziehen eines Anwalts oder Notars aber empfehlenswert.

Für das Errichten einer Urkunde, wenn es sich um keinen komplizierteren, umfassenden Fall handelt, rechnet Notar Voit mit Kosten von ab etwa 1.000 Euro, eine bloße Beratung sei freilich günstiger.

es ist nur bloß festzulegen, wo der überwiegende Aufenthalt ist, der andere zahlt Unterhalt – je nach Einkommen und eigener Betreuungsleistung.

### Namen: Ledige Mütter haben die Wahl

Während bei verheirateten Paaren gemeinsam die Wahl getroffen werden muss, wie das Kind heißen soll, hat bei unehelichen Kindern die Mutter das letzte Wort. Sie darf prinzipiell allein entscheiden.

Die Varianten sind seit der Namensrechtsreform vor zwei Jahren üppig: Es darf sowohl der Nachname der Mutter, des Vaters oder aber auch ein Doppelname, gebildet aus dem Namen der Mutter und des Vaters, gewählt werden. Und zwar egal, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Höchstzahl sind jedenfalls stets zwei Namen, mit einem Bindestrich verbunden.

Verheiratete Eltern haben hier mitunter sogar weniger Auswahl: Denn haben sie nur einen gemeinsamen Familiennamen, kommt nur dieser für ihr Kind in Betracht.

### Adoption & Fortpflanzungsmedizin

Klappt der Kinderwunsch auf natürlichem Wege nicht und die Partner wollen eine künstliche Empfängnis herbeiführen, ist selbst hier der Weg für Lebensgefährten etwas komplizierter: Während Eheleute bloß vor Behandlungsbeginn eine schriftliche Zustimmungserklärung abgeben müssen, ist bei Lebensgefährten die Zustimmung als gerichtliches Protokoll oder Notariatsakt nötig. (Nur bei einer Fremdsamenspende ist dies auch bei Eheleuten nötig.)

Die Möglichkeiten, die den Partnern offen stehen, sind aber grundsätzlich die gleichen. Das neue Fortpflanzungsmedizinengesetz, zu Redaktionsschluss gerade beschlossen, erwähnt Ehegatten, Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partner und Lebensgefährten stets in einem Atemzug – so dürfen auch Lebensgefährten ausnahmsweise auf Drittsamen zurückgreifen, in Ermangelung eines eigenen



Foto: Fantasia - Thinkstock.com

**Ob geschieden oder getrennt macht keinen Unterschied: Ein Elternteil sorgt für das Kind, der andere zahlt Unterhalt**

fortpflanzungsfähigen Samens. Die ausdrückliche Einbeziehung von Lebensgemeinschaften ist wichtig – schließlich bleibt es Single-Frauen auch mit dem neuen Gesetz verboten, aus der Samendatenbank schwanger zu werden.

## UNTERHALT

### Unterhalt für Partner: Wer nicht zahlen will, heiratet nicht

Schon während der aufrechten Ehe haben Eheleute, die nichts oder deutlich weniger verdienen, ein Recht auf Unterhalt. Nach der Scheidung kommt es darauf an: Eilvernehmlich kann man sich alles ausmachen, endet die Scheidung strittig, lässt sich vereinfacht sagen: Je weniger Verschulden einem Teil anzulasten ist und je weniger Einkommen dieser selbst hat, desto mehr Unterhalt wird er bekommen.

Die sogenannte „Durchhalteprämie“ gibt's schließlich nach § 55 EheG für lange verheiratete Partner, die sich selbst nichts zuschulden kommen lassen und wo der andere die Scheidung nach mindestens drei Jahren aufgelöster häuslicher Gemeinschaft durchdrücken will: Ihnen winkt, ohne Verpflichtung in Zukunft selbst einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, künftig der gleiche Unterhalt wie in der aufrechten Ehe.

Was Adoptionen betrifft, differieren die Einzelheiten in Österreich von Bundesland zu Bundesland. Generell kann gesagt werden: Nur Verheiratete dürfen hierzulande Kinder adoptieren, und ab 2016 aufgrund einer jüngst ergangenen VfGH-Entscheidung auch homosexuelle Eingetragene Partner. Lebensgefährten als Paar hingegen nicht. Lebensgefährten können sich nur dazu entscheiden, dass einer der beiden das Kind adoptiert – denn Adoption durch Alleinstehende ist ebenfalls erlaubt. Allerdings, so hört man stets, haben aufgrund der übergroßen Nachfrage in der Praxis Einzelne kaum Chancen, ein Adoptivkind vermittelt zu bekommen.

**Tipp:** Ein Ausweg kann die Entscheidung für ein Dauerpflegekind sein – manchmal ist sogar anschließende Adoption möglich (umfassende Infos je Bundesland siehe [www.igelkinder.at](http://www.igelkinder.at)).

Von alledem können unfreiwillig getrennte Lebensgefährten nur träumen. Selbst wenn sie für die gemeinsamen Kinder zu Hause geblieben sind und auf eigene Karriere verzichtet haben, gebührt ihnen schon während der Beziehung rechtlich nichts und ab dem Tag danach ebenso wenig. Abhilfe dagegen kann nur der Trauschein bringen oder ein Partnerschaftsvertrag (siehe Seite 26).

### Unterhalt für Kinder: Kein Unterschied

Ob das Kind ein eheliches oder ein uneheliches ist, ist für dessen Unterhaltsanspruch ganz gleich. Voraussetzung bei unehelich geborenen Kindern ist nur, dass der Vater die Vaterschaft anerkannt hat oder dass diese gerichtlich festgestellt wurde.

Bei verheirateten Paaren wird der Ehemann automatisch als Vater angesehen und ist damit unterhaltspflichtig.

# ERBEN UND SOZIALE ABSICHERUNG

## ◉ Nur Eheleute erben automatisch!

Trotz aller avisierten Erbrechtsreformen, es ist nach wie vor so: Das Erbrecht kennt Ehegatten (und mittlerweile Eingetragene Partner), es kennt Kinder und sonstige Nachfahren, Eltern und andere Verwandte – aber es kennt keine Lebensgefährten.

Und damit erbt man ohne extra verfasstes Testament exakt gar nichts von seinem Partner. Egal, ob man drei Monate oder 30 Jahre zusammen war.

Das kann dramatische Folgen haben: „Angenommen, ein unverheiratetes Paar baut zusammen ein Haus, auf dem Grundstück des einen, nur Letzterer steht im Grundbuch, und er verstirbt plötzlich. Sind Kinder da, erben diese, ohne Kinder erben es die Eltern, der überlebende Partner erhält nichts und muss womöglich gleich ausziehen“, schildert Voit. Sind es gemeinsame Kinder, kann die Familie zumindest weiter darin wohnen, der überlebende Elternteil muss aber dem Pflanzungsgericht berichten, das über das ererbte Vermögen von Minderjährigen zu wachen hat. Größere Verfügungen über das Haus sind kaum möglich. Bes-



Foto: CandyBoxImages – Thinkstock.com

**Ein Todesfall ohne Testament bedeutet für Lebensgefährten oft auch finanzielle Probleme**

ser: „Den Partner schon zu Lebzeiten anteilig im Grundbuch eintragen, und ihn als Alleinerben einsetzen“, so Voit.

Ehegatten dagegen erben jedenfalls, auch ohne Testament: Ein Drittel neben Kindern des Erblassers bzw. zwei Drittel, wenn keine Kinder da sind – den Rest erben dann die Eltern des Erblassers bzw. dessen Geschwister, sollten die Eltern schon verstorben sein.

Verheiratete erben übrigens auch, wenn sie de facto schon längst getrennt

leben. Nur eine Scheidung beendet das gesetzliche Erbrecht. – Mit Testament kann man aber jeden gesetzlichen Erben auf seinen Pflichtteil verkürzen, womit beispielsweise ein getrennt lebender Ehegatte, wenn der Erblasser auch Kinder hat, statt einem Drittel nur noch ein Sechstel erben würde.

Was für Ehegatten gilt, gilt auch für Eingetragene (gleichgeschlechtliche) Partnerschaften.

## Todesfall im Eigentum

Der Partner, dem die Wohnung gehört, stirbt. Muss der andere ausziehen? Der Ehepartner darf jedenfalls bleiben, als Teil des sogenannten gesetzlichen Vorausvermächtnisses – „selbst wenn es sich um die Villa handelt, die nach dem Willen des Erblassers die Kinder aus erster Ehe erben sollen“, schildert Notar Ulrich Voit.

Unverheiratete sind dagegen automatisch gar nicht abgesichert. Wohnung oder Haus fallen an die gesetzlichen Erben (Kinder oder auch Eltern des Verstorbenen). Nur wenn mit einem Testament vorgesorgt wurde, in dem der Lebensgefährte als (Universal-)Erbe eingesetzt ist, wird an ihn bzw. sie vererbt. Den gesetzlichen Erben bleibt aber der Pflichtteil.

## Todesfall im Miteigentum

Die gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung steht im Miteigentum der Lebensgefährten, einer stirbt. Was nun?

Dank des Miteigentums (beide stehen je zur Hälfte im Grundbuch) können die Erben des einen dem überlebenden Lebensgefährten die Wohnung nicht streitig machen. Er darf weiter in der Wohnung wohnen und nach § 14 WEG geht im Todesfall automatisch der Anteil des Verstorbenen ins Eigentum des hinterbliebenen Partners über. Als Gegenleistung muss er allerdings die Hälfte des Verkehrswerts des an ihn übergegangenen Anteils in die Verlassenschaft einzahlen („Übernahmepreis“). Daraus werden dann die Ansprüche der anderen Erbberechtigten

## Ab wann kann man eigentlich von Lebensgemeinschaft sprechen?

Anders als bei der Ehe oder Eingetragenen Partnerschaft, die per amtlicher Urkunde verbrieft sind, passieren Lebensgemeinschaften „schleichend“, rein faktisch und nach außen kaum nachweisbar, was auch der Grund ist, warum der Gesetzgeber mit der Verleihung von Rechten zögerlich ist – „schließlich könnte man ja auch zwei Lebensgemeinschaften haben, keiner weiß es, und morgen kann sie auch schon vorbei sein“, versetzt sich Notar Voit in den Gesetzgeber.

Unter einer Lebensgemeinschaft, gleich ob verschieden-

oder gleichgeschlechtlich, versteht die Rechtsprechung in Österreich eine länger andauernde monogame Partnerschaft eines Paares in Form einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft ist auch von gegenseitigem Beistand und einer geistig-seelischen Gemeinschaft wie in einer Ehe gekennzeichnet. Eine Lebensgemeinschaft kann auch vorliegen, wenn eines der drei Elemente fehlt oder nur schwach ausgeprägt ist. So zum Beispiel, wenn aus beruflichen Gründen keine Wohngemeinschaft besteht.

► Wozu noch heiraten?

bedient. Besser ist es noch, wenn Lebensgefährten schon zu Lebzeiten für einander vorsorgen: „Mittels Schenkung des Wohnungsanteils auf den Todesfall oder per Testament, kann man den Partner von der Zahlung befreien. Nur von der Zahlung des Pflichtteils naher Angehöriger gibt es keine Befreiung“, so Aringer.

Verheiratete Paare sind dagegen klar im Vorteil. Haben sie ein dringendes Wohnbedürfnis, brauchen sie keinen Übernahmepreis zu zahlen. Sind aber andere Pflichtteilsberechtigte (z. B. Kinder, Eltern) da, „müssen sie nur 25 Prozent – statt 50 Prozent – des Wertes der Wohnungshälfte in die Verlassenschaft zahlen“, so Maurer-Kollenz.

Bei Häusern gibt es keine speziellen Regelungen, die Anteile werden wie jedes andere Erbe im Rahmen des Erbrechts aufgeteilt.

Nicht verheiratete Partner sollten auch hier unbedingt per Testament vorsorgen.

**Pension: Ehe im Vorteil**

Wer verheiratet ist, hat ein Recht auf Hinterbliebenenpension vom Staat, solange die Eigeneinkünfte entsprechend geringer sind als die des Verstorbenen und dieser, grob gesagt, über ausreichend Beitragsmonate (15 Jahre) bzw. Versicherungsmonate (25 Jahre) verfügt hat – nähere Infos und Ausnahmen siehe z. B. [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at), „Witwenpension/Witwerpension“.)

Gleiches gilt für eingetragene Partner. Übrigens sogar dann, wenn das Paar tatsächlich schon die längste Zeit getrennte Wege geht.

Geschiedene mit Unterhaltsanspruch können beim Tod des zahlenden Ex damit rechnen, dass sie maximal in Höhe ihres bisherigen Anspruchs Pension vom Staat erhalten. Sogar als „echte Witwe“, mit Anspruch auf volle Witwenpension werden Geschiedene behandelt, die wegen „tiefgreifender unheilbarer Zerrüttung“ nach § 55 EheGesetz geschieden wurden. (Diesen Passus gibt es bei Eingetragenen Partnern nicht.)

Verstirbt dagegen ein Lebensgefährte, steht dem Partner gar keine Hinterbliebenenpension zu. **TIPP:** Der Abschluss einer Ablebensversicherung ist

für Unverheiratete eine meist günstige Alternative!

**Pflegen und Umsorgen: Leichter für Eheleute**

Wer sich aus physischen oder psychischen Gründen selbst nicht mehr vertreten kann, erhält entweder einen Sachwalter oder kann sich durch nächste Angehörige vertreten lassen. Dafür ist gesetzlich festgelegt, wer als nächster Angehöriger gilt: 1. Eltern, 2. volljährige Kinder, 3. der im gemeinsamen

Haushalt lebende Ehegatte oder eingetragene Partner und an 4. Stelle Lebensgefährten, wenn sie seit mindestens drei Jahren im gemeinsamen Haushalt leben.

Ein Ausweg, dem Lebensgefährten eine stärkere Rolle einzuräumen, ist eine Vorsorgevollmacht. Gestaltet man diese umfassend, „wird in der Regel kein Sachwalter nötig werden“, so Notar Voit. Auch sonstige Angehörige müssen sich dem fügen, solange sich der Bevollmächtigte gesetzeskonform verhält.

**Eingetragene Partnerschaft: Was unterscheidet sie (noch) von der Ehe?**

Mit der jüngst ergangenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, das homosexuellen Paaren auch gemeinsam ermöglicht, Kinder zu adoptieren, wurde auch der Ruf nach Ehe für Homosexuelle wieder laut.

Das OGH hat dem Bundesverwaltungsgericht schon zu Fall gebracht: Etwa das Bindestrichverbot bei Doppelnamen, das Verbot der medizinisch unterstützten Fortpflanzung für lesbische Paare oder nun das Adoptionsverbot für

homosexuelle Paare.

Unterschiede nach wie vor gibt es etwa bei der Unterhaltshöhe bei Zerrüttungsscheidung (sie ist geringer), dass bei Scheidung mit Auslandsbezug keine Rechtswahl möglich ist, aber vor allem einige symbolträchtige. So ist dem eingetragenen Partner kein gemeinsamer

**Rechtliche Unterschiede für Homosexuelle Paare gibt es vor allem noch im symbolischen Bereich**



Foto: Thinkstock.com

Aber was genau unterscheidet denn überhaupt noch eine eingetragene Partnerschaft [EP] von einer Ehe? Schließlich wurden EPs im Jahr 2010 speziell für homosexuelle Paare geschaffen, um sie Ehepaaren endlich gesetzlich gleichzustellen.

Kurz gesagt, geht es nun nicht mehr um die ganz großen Themen – hier ist bereits Rechtsgleichheit erreicht –, aber um viele Details, die vom Gesetzgeber eingebaut wurden, um doch einen „kleinen Unterschied“ bestehen zu lassen. Einige wurden vor dem Verfas-

ser „Familiennamen“ gegönnt, er muss einen „Nachnamen“ tragen [was oft als unerwünschtes Outing empfunden wird], auch die Begriffe „Hochzeit“ und „Scheidung“ werden tunlichst vermieden. Dazu darf die Zeremonie noch – trotz Ankündigung der Regierung – nicht am Standesamt durchgeführt werden, sondern bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

**Lesetipp:** Sämtliche Unterschiede finden sich dokumentiert vom Rechtskomitee Lambda, unter [www.rklambda.at/dokumente/publikationen/](http://www.rklambda.at/dokumente/publikationen/)